

99050012104000

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/161/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050012104000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Gewerbeanzeige; Gewerbeanmeldung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anbringung von Namen und Firma, Anmeldung Gewerbe, Automatenaufstellung, eigenen Laden aufmachen, eigenen Laden eröffnen, eigenes Geschäft eröffnen, eigenen Geschäft aufmachen, Einzelhandelsgeschäft aufmachen, Einzelhandelsgeschäft eröffnen, Firma gründen, Firmengründung, Geschäfte machen, Geschäftseröffnung, Gewerbeabmeldung online, Gewerbe anmelden, Gewerbeanmeldung online, Gewerbeanzeige, Gewerbe anzeigen, Gewerbe anzeigen online, Gewerbeanzeige online, Gewerbebetrieb, Gewerbeummeldung, gründe Firma, Imbiss aufmachen, Imbiss anmelden, online Gewerbe anmelden, online Gewerbeanzeige, Onlineshop

Modul	Sachverhalt
	aufmachen, Onlineshop eröffnen, Online-Shop eröffnen, Online-Shop aufmachen, Reisegewerbe, Selbständig machen, selbstständig machen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	09.04.2025
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/gewo/_14.html http://bundesrecht.juris.de/gewo/_14.html http://bundesrecht.juris.de/gewo/_15.html http://bundesrecht.juris.de/gewo/_15.html http://bundesrecht.juris.de/gewo/_38.html http://bundesrecht.juris.de/gewo/_38.html http://bundesrecht.juris.de/gewo/_55c.html http://bundesrecht.juris.de/gewo/_55c.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKVzKG-ANL_1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKVzKG-ANL_1
Teaser	Wenn Sie ein stehendes Gewerbe anfangen wollen, müssen Sie dies anzeigen. Anzeigepflichtig ist auch der Beginn des Betriebs einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle, sowie die Verlegung des Betriebs.
Volltext	Vor Beginn einer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit ist in der Regel lediglich eine Anzeige des Gewerbes bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer oder der Gemeinde erforderlich, in der die Tätigkeit ausgeübt wird (§ 14 Abs. 1 S. 1 Gewerbeordnung - GewO). Bei

Modul

Sachverhalt

der Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe, ist die Anzeige bei der zuständigen Behörde der Hauptniederlassung zu erstatten (§ 14 Abs. 3 GewO).

Gewerbe ist jede nicht sozial unwertige, auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit, ausgenommen Urproduktion (z. B. Landwirtschaft), freie Berufe (freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeit höherer Art sowie persönliche Dienstleistungen, die eine höhere Bildung erfordern) und bloße Verwaltung und Nutzung eigenen Vermögens.

Anzeigepflichtig ist jede natürliche (z. B. auch Gesellschafter von Personengesellschaften) oder juristische Person, die ein Gewerbe (Hauptniederlassung) beginnt sowie der Beginn des Betriebs einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle.

Bei erlaubnispflichtigen Gewerben (z. B. Immobilienmakler, Gastgewerbe) und bei handwerklichen Tätigkeiten ist neben der Gewerbeanzeige außerdem eine Erlaubnis bzw. die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich.

Bestimmte Gewerbe sind zwar nicht erlaubnispflichtig, unterliegen aber einer besonderen behördlichen Überwachung (sog. Überwachungsbedürftige Gewerbe gem. § 38 GewO). Betroffen sind folgende Gewerbebezüge:

1. An- und Verkauf von
2. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien);
3. Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften;
4. Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften;
5. Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste; und

Modul

Sachverhalt

6. Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge.

Bei der Gewerbeanmeldung eines überwachungsbedürftigen Gewerbes wird unverzüglich die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden überprüft. Der Antragsteller ist daher verpflichtet, ein Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Abs. 5 GewO) zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen. Der ausländische Antragsteller ist verpflichtet vergleichbare Zuverlässigkeitsnachweise zu erbringen (amtliches Führungs- oder Leumundszeugnis oder eines Auszugs aus dem Strafregister seines Heimatstaates oder einer gleichwertigen Urkunde). Wenn aufgrund des bisherigen Aufenthalts des Ausländers anzunehmen ist, dass in den genannten Zeugnissen und Nachweisen gewerberechtlich bedeutsame Tatsachen nicht mehr bzw. noch nicht enthalten sind, kann auf Vorlage der ausländischen bzw. deutschen Zeugnisse verzichtet werden.

Reisegewerbliche Tätigkeiten, für die eine Reisegewerbekarte benötigt wird, sind nicht anzeigepflichtig. Dagegen besteht für einige reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten (z.B. Verkauf von Druckwerken an öffentlichen Orten, Verkauf von Lebensmitteln von nicht ortsfesten Verkaufsstellen aus) eine Anzeigepflicht (§ 55c GewO).

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (Kopie)
- Juristische Personen: Handelsregistrauszug oder vergleichbare Eintragungsunterlagen aus dem Ausland (mit deutscher Übersetzung)
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts: Gesellschaftsvertrag
- GmbH in Gründung: eine Abschrift des notariellen Gründungsvertrages und eine Vollmacht der Gründer, wonach der Gewerbebeginn bereits vor der Handelsregistereintragung der GmbH aufgenommen werden soll
- Überwachungsbedürftige Gewerbe: Führungszeugnis und Gewerbezentralregistrauszug (ggf. Ersetzung des Zuverlässigkeitsnachweis durch Versicherung an Eides

Modul	Sachverhalt
	statt oder ähnliche Handlungen) • Minderjährige: Ermächtigung der/des gesetzliche/n Vertreter/S sowie Genehmigung des Familiengerichts • Bevollmächtigung: Schriftliche Vollmacht und Ausweis des Vollmachtgebers sowie des Bevollmächtigten • für Nicht-EU-Bürger: Aufenthaltstitel, der selbständige Tätigkeit erlaubt
Voraussetzungen	• Volljährigkeit oder Genehmigung des Vormundschaftsgerichts • für Nicht-EU-Bürger: Aufenthaltstitel, der die Ausübung der selbständigen Tätigkeit erlaubt
Kosten	25 bis 100 EUR gemäß Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (Tarif-Nr. 5.III.5/2.)
Verfahrensablauf	Die Gewerbeanmeldung kann in Textform über das bereitgestellte Formular an die Gemeinde, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, oder an die zuständige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer übermittelt werden. Wenn eine zuständige Stelle ein Online-Verfahren bereitstellt, kann die Gewerbeanmeldung über dieses elektronisch übermittelt werden. Über die Gewerbeanmeldung werden auch andere Stellen (z.B. Finanzamt, Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer) informiert.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige ist vor Beginn der gewerblichen Tätigkeit vorzunehmen.
weiterführende Informationen	https://www.stmwi.bayern.de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/gewerberecht/ https://www.stmwi.bayern.de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/gewerberecht/ https://www.lfst.bayern.de/steuerinfos/zielgruppen/existenzgruender https://www.lfst.bayern.de/steuerinfos/zielgruppen/existenzgruender https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Wirtschaft/Aufsicht_und_Recht/2021-08-24_Unterrichtung_BStatG_Hinweise.pdf https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/s

Modul	Sachverhalt
	tmwi/Wirtschaft/Aufsicht_und_Recht/2021-08-24_Unter richtung_BStatG_Hinweise.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal